

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 18. Juli 2021 09:14
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 17/2021: 25 neuere Entscheidungen online, Schwerpunkt: StPO, OWi, Corona - PREVIEW

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 18.07.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann heute über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

In den letzten Wochen sind folgende 25 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, der Schwerpunkt liegt bei den StPO-Entscheidungen, aber auch OWi- und Corona sind ganz gut vertreten:

OWi
Bezugnahme, Täteridentifizierung, elektronisches Speichermedium
OLG Hamm, Beschl. v. 17.06.2021 – 4 RBs 141/21

Eine Bezugnahme gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO i.V.m. § 71 Abs. 1 OWiG ist auf ein (bei den Akten befindliches) elektronisches Speichermedium nicht zugänglich, sondern allenfalls auf Ausdrücke von Bildern, die sich auf diesem befinden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6388.htm

OWi
Bußgeldbescheid, Anforderungen, Tatschilderung
OLG Brandenburg, Beschl. v. 06.05.2021 – 2 OLG 53 Ss-OWi 141/21

Der Betroffene muss anhand der Tatbeschreibung des Bußgeldbescheides, also namentlich aus den Angaben zum Begehungsort und zur Tatzeit, erkennen, wegen welchem konkreten Fehlverhalten er zur Verantwortung gezogen werden soll und insoweit eine Verwechslung mit einer möglichen gleichartigen Ordnungswidrigkeit desselben Betroffenen ausgeschlossen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6389.htm

OWi
Leivtec XV3, Wiederaufnahme
AG Güstrow, Beschl. v. 09.06.2021 - 971 OWi 458/21

Zur Wiederaufnahme des Bußgeldverfahrens in den Leivtec XV3-Fällen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6390.htm

OWi
Einstellung Bußgeldverfahren, Anwendung von § 154a StPO
AG Dortmund, Beschl. v. 25.6.2021 - 729 OWi-261 Js 774/21-62/21

Der Rechtsgedanke des § 154a StPO kann über § 47 OWiG entsprechend im OWi-Verfahren zur Beschränkung der Verfolgung angewendet werden. Dies kann im ansonsten verurteilenden Entscheidungstenor klargestellt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6382.htm

OWi

Zurückweisung eines Terminverlegungsantrages, Erkrankung des Verteidigers, Verwerfungsurteil KG, Beschl. v. 08.02.2021- 3 Ws (B) 26/21

1. Der Betroffene in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren hat als Ausdruck des Anspruchs auf ein faires Verfahren grundsätzlich das Recht, sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen.
2. U.U. ist es dem Betroffenen daher nicht zuzumuten, an einem Hauptverhandlungstermin ohne Beistand seines Rechtsanwalts teilzunehmen, nachdem ein Terminverlegungsantrag wegen Erkrankung des Verteidigers von dem Vorsitzenden des Bußgeldgerichts abgelehnt worden ist. Für die Entscheidung ist maßgeblich, ob die prozessuale Fürsorgepflicht eine Terminverlegung in Ansehung der Erkrankung des Verteidigers geboten hätte.
3. Die Terminierung ist zwar grundsätzlich Sache des Vorsitzenden. Dieser ist aber gehalten, über Anträge auf Terminverlegung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der eigenen Terminplanung, der Gesamtbelastung des Spruchkörpers, des Gebots der Verfahrensbeschleunigung und der berechtigten Interessen der Prozessbeteiligten zu entscheiden.
4. Im Falle einer Zurückweisung eines Terminverlegungsantrages wegen Erkrankung des Verteidigers bedarf es der Darlegung im Verwerfungsurteil gegen den zum Termin nicht erschienenen Betroffenen, warum das Interesse an einer möglichst reibungslosen Durchführung des Verfahrens Vorrang vor dem Verteidigungsinteresse des Betroffenen hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6381.htm

OWi

Fahrverbot, langer Zeitraum, Verschleppung durch den Betroffenen OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.06.2021 - 1 OLG 53 Ss-OWi 221/21

Zum Absehen vom Fahrverbot wegen Zeitablaufs.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6380.htm

StPO

Pflichtverteidiger, JGG-Verfahren, rückwirkende Bestellung, Bezeichnung als Rassist, Jugendlicher LG Bremen, Beschl. v. 28.06.2021 - 41 Qs 243/21

1. Die Bezeichnung von Polizeibeamten als Rassisten anlässlich eines konkreten Einsatzes stellt weder eine Verletzung der Menschenwürde noch eine Formalbeleidigung noch eine Schmähkritik dar.
2. Bei einem zur Tatzeit jugendlichen Beschuldigten ist eine extensive Auslegung des § 140 Abs. 2 StPO geboten.
3. Einem aus einem fremden Kulturkreis stammenden, nicht gerichtserfahrenen und nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügenden Jugendlichen führt die Frage, ob die Bezeichnung eines anderen als Rassist eine Beleidigung ist, zu einer schwierigen Rechtslage und macht die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach § 140 Abs. 2 StPO erforderlich.
4. Liegt im Zeitpunkt der Antragstellung eine Pflichtverteidigerbeordnung bereits ein Fall notwendiger Verteidigung vor, ist dem Angeschuldigten unverzüglich ein Verteidiger zu bestellen.
5. Ein Pflichtverteidiger kann dann nachträglich, insbesondere nach Einstellung des Verfahrens bestellt werden, wenn der Antrag auf Beiordnung bereits rechtzeitig vor Verfahrensabschluss gestellt wurde, bereits zuvor eine Bestellung hätte erfolgen müssen und die Entscheidung allein aufgrund justizinterner Vorgänge unterblieben ist, auf die der Beschuldigte keinen Einfluss hatte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6393.htm

StPO

JGH-Bericht, Urteilsgründe, Verfahrensrüge, Sachrüge OLG Celle, Beschl. v. 28.05.2021 - 2 Ss 38/21

Die fehlende Mitteilung der Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe in den Urteilsgründen stellt nicht bereits für sich genommen einen sachlich-rechtlichen Mangel dar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6392.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Entpflichtung, gestörtes Vertrauensverhältnis
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.06.2021 – 3 Ws 200/21**

Zur (verneinten) Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Verteidiger und Mandant als Grundlage für eine Entpflichtung des Pflichtverteidigers.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6391.htm

StPO

**Berufungsbeschränkung, nachträgliche Beschränkung, ausdrückliche Ermächtigung
BayObLG, Beschl. v. 16.06.2021 - 206 StRR 226/21**

Auch für die nachträgliche Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung des Verteidigers nach § 302 Abs. 2 StPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6379.htm StPO

**EncroChat, Beweisverwertungsverbot bejaht
LG Berlin, Beschl. v. 01.07.2021 (525 KLS) 254 Js 592/20 (10/21)**

Aus der Überwachung des Kommunikationsdienstes EncroChat gewonnene Kommunikationsdaten unterliegen einem Beweisverwertungsverbot.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6374.htm

StPO

**EncroChat, Beweisverwertungsverbot
LG Flensburg, Beschl. v. 11.06.2021 – V Qs 26/21**

Aus der Überwachung des Kommunikationsdienstes EncroChat gewonnene Kommunikationsdaten unterliegen keinem Beweisverwertungsverbot.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6373.htm

StGB/Nebengebiete

**Landfriedensbruch, Beteiligung, Feststellungen
BayObLG, Beschl. v. 10.12.2021 - 206 StRR 421/20**

Ob sich jemand an Gewalttätigkeiten aus einer Menschenmenge beteiligt, bestimmt sich nach den allgemeinen Teilnahmegrundsätzen der §§ 25 ff. StGB.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6377.htm

StGB/Nebengebiete

**Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Gewaltbegriff, Rechtmäßigkeit der Diensthandlung
BayObLG, Beschl. v. 01.06.2021 - 206 StRR 54/21**

1. Die Annahme von Gewalt i.S.d. § 113 Abs. 1 StGB setzt ebenso wie ein tätlicher Angriff i.S.d. § 114 Abs. 1 StGB voraus, dass sich die Tathandlung gegen den Körper des Amtsträgers richtet.
2. Im Falle der Verurteilung wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte leidet das tatrichterliche Urteil unter einem Darstellungsmangel, wenn sich aus der Schilderung des Geschehens die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung i.S.d. § 113 Abs. 3 StGB nicht ergibt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6378.htm

Zivilrecht

Unfallschadenregulierung, Vorschaden, Darlegungs- und Beweislast OLG Bremen, Urt. v. 30.06.2021 – 1 U 90/19

1. Wird bei der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs wegen der Beschädigung eines Fahrzeugs durch einen Verkehrsunfall seitens des Schädigers oder seiner Versicherung das Bestehen von überlagerten Vorschäden eingewandt, so obliegt dem Geschädigten die Last der Darlegung und des Nachweises nach dem Maßstab des § 287 ZPO, dass die Beschädigung seines Pkw unfallbedingt ist und nicht als Vorschaden bereits vor dem Unfall vorhanden war.
2. Dieser Darlegungs- und Beweislast kann der Geschädigte zum einen dadurch genügen, dass er darlegt und nachweist, dass vorhandene Vorschäden fachgerecht repariert worden sind. Hierzu genügt es, wenn der Geschädigte die wesentlichen Parameter der Reparatur vorträgt und unter Beweis stellt, während Fragen des Vorhandenseins von Rechnungen oder der Ausführung der Einzelschritte der Reparatur in Übereinstimmung mit gutachterlichen Vorgaben im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden können.
3. In Bezug auf vor der Besitzzeit des Geschädigten erfolgte Vorschäden kann der Geschädigte seiner Darlegungs- und Beweislast bereits durch eine unter Beweis gestellte Behauptung genügen, dass der Vorschaden beseitigt worden sei, auch wenn der Geschädigte hiervon keine genaue Kenntnis hat und lediglich vermutet, dass eine fachgerechte Reparatur erfolgt sei.
4. Zum anderen kann der Geschädigte, wenn er nicht die Reparatur der Vorschäden darlegen kann, dem Einwand des Vorhandenseins von Vorschäden dadurch begegnen, dass er nach dem Maßstab des § 287 ZPO über die bloße Unfallkompatibilität hinausgehend nachweist, dass bestimmte abgrenzbare Beschädigungen durch das streitgegenständliche Unfallereignis verursacht worden sind.
5. Kann auch ein solcher Nachweis der Verursachung bestimmter abgrenzbarer Beschädigungen durch den streitgegenständlichen Unfall nicht geführt werden, dann kommt es bei genügenden Anhaltspunkten in Form hinreichend greifbarer Tatsachen in Betracht, das Vorliegen von Vorschäden im Wege der Schadensschätzung nach § 287 ZPO durch einen Abschlag bei der Schadensbemessung zu berücksichtigen.
6. Das Vorhandensein von Vorschäden steht der Ersatzfähigkeit der Kosten eines vom Geschädigten eingeholten vorgerichtlichen Sachverständigenutachtens nur dann entgegen, wenn dieses Gutachten aus vom Geschädigten zu verantwortenden Gründen nicht verwertbar ist, z.B. wenn der Geschädigte ihm bekannte Vorschäden nicht offengelegt hat, so dass diese deswegen im Gutachten nicht berücksichtigt werden konnten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6400.htm

Zivilrecht

Honorarprozess, Beweislast, Schadensersatzansprüche nach Kündigung LG Offenburg, Urt. v. 15.06.2021 – 2 S 7/20

1. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass zwischen den Parteien ein Anwaltsvertrag zustande gekommen ist, trägt im Falle der Honorarklage nach allgemeinen Grundsätzen der klagende Rechtsanwalt. Das gleiche gilt für den Umfang des erteilten Mandats.
2. Schadensersatzansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB wegen Verletzung der Hinweispflicht aus § 12a Abs. 1 S. 2 ArbGG scheiden aus, wenn der Mandant vor Abschluss der Vertretungsvereinbarung bereits Kenntnis von dessen Regelungsgehalt hatte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6383.htm

Gebühren

Kanzleiabwickler, ehemaliger Rechtsanwalt, Vergütung LG Lüneburg, Beschl. v. 22.06.2021 – 7 T 280/21

Wird ein ehemaliger Rechtsanwalt zum Abwickler seiner eigenen Kanzlei bestellt und wird dieser ehemalige Rechtsanwalt in einem Rechtsstreit durch den Abwickler vertreten, fällt keine anwaltliche Vergütung an, die der Prozessgegner im Unterliegensfall zu erstatten hätte. Insbesondere kommt eine Vergütung über § 5 RVG, berechnet nach dem RVG, nicht in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6394.htm

Gebühren

Pauschgebühr, besonderer Umfang, besondere Schwierigkeit OLG Dresden, Beschl. v. 01.07.2021 - 6 (S) AR 8/21

Die Teilnahme an 80 Sitzungstagen in einem Zeitraum von annähernd zwei Jahren führt noch nicht zur Zuerkennung

eines Pauschgebühr.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6395.htm

Gebühren

**Zusätzliche Verfahrensgebühr, Einziehung, Revisionsverfahren, Gegenstandswert
BGH, Beschl. v. 09.06.2021 - 5 StR 43/20**

Der Gegenstandswert für die Tätigkeit des Verteidigers im Revisionsverfahren im Hinblick auf eine angeordnete Einziehung des Wertes von Taterträgen bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Angeklagten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6385.htm

Corona

**Unfallschadenregulierung, Desinfektionskosten, Reparaturwerkstatt
AG Vaihingen, UrT. v. 29.06.2021 – 1 C 129/21**

Auch Desinfektionskosten der Reparaturwerkstatt zählen zu den unfallbedingten erforderlichen Wiederherstellungskosten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6399.htm

Corona

**Corona, Ausgangsbeschränkung, triftiger Grund, Versorgungsgang
BayObLG, Beschl. v. 24.06.2021 - 202 ObOWi 660/21**

1. Von der bußgeldbewehrten Ausgangsbeschränkung nach § 4 Abs. 2 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV vom 27.03.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 158) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 31.03.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 162) war nur das Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund erfasst.
2. Als Versorgungsgang für Gegenstände des täglichen Bedarfs“, der nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 BayIfSMV einen triftigen Grund für das Verlassen der Wohnung darstellte, ist allein der Gang“ zum Geschäft und zurück zur Wohnung anzuerkennen, nicht aber, wenn darüber hinaus bereits beim Verlassen der Wohnung weitere Betätigungen beabsichtigt waren, die ihrerseits keinen triftigen Grund darstellten, nicht in zwingendem Zusammenhang mit dem Versorgungsgang standen und den Aufenthalt außerhalb der Wohnung über das für die Beschaffung erforderliche Maß hinaus ausdehnten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6386.htm

Corona

**Corona-Schnelltest, Durchführung Hauptverhandlung
LG Frankfurt/Main, Beschl. v. 16.06.2021 - 5/9 Qs OWi 61/21**

Für die richterliche Anordnung der Durchführung eines Corona-Schnelltests vor der Teilnahme des Betroffenen an einer Hauptverhandlung besteht keine Ermächtigungsgrundlage. Das Gericht ist auch nicht aus Gründen des Infektionsschutzes zum Erlass einer entsprechenden Anordnung verpflichtet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6387.htm

Corona

**Gebührenbemessung, Bußgeldverfahren, Corona-Verfahren, Abtretung
LG Braunschweig, Beschl. v. 08.06.2021 - 2b Qs 160/21**

1. Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit ist unterdurchschnittlich, wenn im Ordnungswidrigkeitsverfahren inhaltlich lediglich zu klären war, ob der gemeinsame Aufenthalt von drei Personen in einem privaten Pkw einen Aufenthalt im öffentlichen Raum darstellt.
2. Zur rechtswirksamen Abtretung der Kostenerstattungsforderung des Freigesprochenen an den Verteidiger.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6384.htm

Corona

**Maskenpflicht, Inzidenz unter 50, Befreiung von der Maskenpflicht
AG Lüneburg, Urt. v. 10.06.2021 – 34 OWi 260/21**

1. Zur Frage eines bußgeldbewehrten Verstoßes gegen eine Maskenpflicht“.
2. Zu den Anforderungen an ein Attest zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Maske.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6375.htm

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Das "**Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a.**", über das ich schon mehrfach berichtet habe, ist am 30.06.2021 im BGBl. verkündet worden (vgl. BGBl I, S. 2099). Nach Art. 28 des Gesetzes sind die Änderungen in der StPO damit am **01.07.2021** in **Kraft**. Auf die wesentlichen Änderungen habe ich ja schon mehrfach hingewiesen. Das will ich jetzt nicht wiederholen. Ich will nur noch einmal darauf hinweisen:

Zu den Änderungen gibt es ein Ebook von mir, und zwar:

Fortentwicklung der StPO u.a.

Die Änderungen in der StPO 2021 - ein erster Überblick.

Man kann das Ebook natürlich auf meiner HP bestellen, und zwar hier auf der **Bestellseite**.

Preis: 27 EUR.



Und dann der Hinweis auf weitere **Neuerscheinungen 2021**.

Und zwar werden

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2021,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2021,**

Ende des Jahres neu erscheinen. Natürlich aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt eben das Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Und: Ich bearbeite "EV" und "HV" nicht mehr allein, sondern in Zukunft mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es wird auch wieder ein "**Burhoff-Paket**" geben, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" bestehen wird, natürlich auch wieder preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - wird neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den



Neuaufgaben und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist/wird gegenüber dem früheren Komplettpaket sogar ein wenig niedriger sein.

Das alles kann man - wie immer - vorbestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Vorbestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher kommen dann nach Erscheinen automatisch, das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket allerdings erst, wenn die "Hauptverhandlung" erschienen ist.

Und dann noch einmal der Hinweis auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist wie geplant am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.



Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Eexemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de